

Stoll VITA Stiftung



FESTSCHRIFT ZUM

25-JÄHRIGEN STIFTUNGSJUBILÄUM

1985 - 2010

Gemeinnützige Stiftung zur Förderung
der wissenschaftlichen Forschung
der öffentlichen Gesundheitspflege
und der Bildung

PROF. DR. CLAUDIA OPITZ-BELAKHAL

* DAS „FRANKFURTER GRETCHEN“ UND DIE PROBLEMATIK
DES „KINDSMORDS“ IN DER FRÜHEN NEUZEIT

Als Johann Wolfgang Goethe nach Abschluss seines Jura-Studiums im Sommer 1771 in seine Heimatstadt zurückkehrte, wurde er von seinen wohlhabenden und angesehenen Eltern schon ungeduldig erwartet; man sprach über Heiratspläne und günstige Berufsperspektiven für den begabten Sohn. Tatsächlich lag dank seiner gutbürgerlichen Herkunft und seiner ausgezeichneten Ausbildung eine große Karriere vor ihm.

Nur wenige Wochen zuvor war eine junge Frau nach Frankfurt zurückgekommen, doch im Unterschied zu Goethe waren ihre Zukunftsaussichten alles andere als rosig. Sie hatte ihre Eltern schon lange verloren und hätte sich von ihnen auch nicht viel Hilfe erwarten können, denn ihr Vater hatte als Gefreiter monatlich gerade einmal 5 Gulden verdient, die Mutter hatte sich wohl als Magd verdingt – Genaueres ist über sie nicht überliefert.¹ Auch Susanna Margaretha Brand, die junge Frau, von der hier im weiteren noch die Rede sein wird, war in Frankfurt als Hausmagd im Haushalt tätig, jedoch nicht in einem wohlhabenden Bürgerhaus, wie etwa jenem der Familie Goethe, sondern im Gasthaus „Zum Einhorn“, welches nicht gerade zu den ersten Häusern am Platze zählte. Immerhin blieb ihr noch die Hoffnung auf eine mehr oder weniger bürgerliche Lebensführung durch eine günstige Heirat, mit eigenem Haushalt, Kindern und vielleicht sogar einer Dienstmagd. Auch ihre beiden älteren Schwestern hatten solch einen bescheidenen bürgerlichen Wohlstand durch Heirat erworben; die eine mit einem Tambourmajor, die andere mit einem Schreinermeister.

Susanna Brandt selbst war zu diesem Zeitpunkt 25 Jahre alt – und sie war Männerbekanntschaften nicht abgeneigt, wollte sie doch mit dem Heiraten nicht mehr allzu lange warten. Im Winter 1770, wenige Wochen vor Weihnachten, hatte sie eine leidenschaftliche Liebesbeziehung mit einem jungen Mann begonnen, den sie im „Einhorn“ kennen gelernt hatte. Diese Beziehung blieb, wie sich im folgenden

¹ Zum Fall der „Kindsmörderin“ Susanna Margaretha Brandt, der Goethe für die Gestalt des Gretchens als Vorbild diente, s. *Rebeka Habermas* (Hg.), *Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999.*

Frühjahr herausstellen sollte, nicht ohne Folgen: Susanna wurde schwanger – doch ihr Geliebter, ein Kaufmannsgehilfe aus Holland, hatte Frankfurt schon längst in Richtung St. Petersburg verlassen.

Statt einer Heirat mit einem gutverdienenden Kaufmann erwartete die junge Magd nun Schimpf und Schande und vor allem der Rauswurf aus ihrer Arbeitsstelle, gab es in der frühen Neuzeit doch keine Arbeitsplatzgarantie für schwangere Frauen, und schon gar nicht für unehelich Schwangere. Im Gegenteil, die Wirtsleute hätten ihren eigenen guten Ruf aufs Spiel gesetzt mit einer unverheirateten schwangeren Magd. So geriet Susanna Brandt in eine beinahe ausweglose Situation: Keine wirtschaftliche Absicherung, keine Perspektive auf eine Eheschließung mit dem Kindsvater und keine wohlstandige bürgerliche Lebensperspektive, allenfalls eine am Rande der Gesellschaft, zwischen Ausbeutung, Prostitution und sozialer Isolierung. Sie beschloss in dieser Lage, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen – vielleicht sogar zu ignorieren – und alle Nachfragen ihrer Schwestern, ihrer Dienstherrin oder anderer Personen nach ihrem Zustand beantwortete sie ausweichend. Auch eine ärztliche Untersuchung – übrigens durchgeführt vom Hausarzt der Familie Goethe namens Dr. Metz – brachte keine klaren Anzeichen einer Schwangerschaft zutage.

Die Wirtsleute aus dem „Einhorn“ blieben jedoch misstrauisch; sie wollten kein Risiko eingehen und entließen ihre Magd zum 1. August 1771. Am 2. August entdeckte der Gastwirt eine verdächtige Blutlache, woraufhin er die ältere Schwester der Susanna Brandt alarmierte, welche diese zur Rede stellte und damit zur Flucht veranlasste. Susanna Brandt begab sich nach Mainz, wo sie es allerdings nicht lange aushielt. Am nächsten Morgen bereits kehrte sie nach Frankfurt zurück, wo sie mittlerweile steckbrieflich gesucht und noch am Stadttor verhaftet wurde. Am gleichen Morgen hatte man bei der Durchsuchung des Gasthauses „Zum Einhorn“ einen toten neugeborenen Jungen entdeckt, daraufhin einen Steckbrief veröffentlicht und nun, da die Täterin gefasst war, wurde der Prozess eröffnet.

„Kindsmord“ und Unehelichkeit

Ein Kindsmordprozess war in jeder Stadt des Alten Reiches immer eine Sensation, jedenfalls keine alltägliche Angelegenheit.² Kaum drei Prozesse gab es durchschnittlich pro Jahr, d. h. pro Stadt gab es vielleicht einen alle fünf bis zehn Jahre, und meist befanden sich die Täterinnen in ähnlichen Lebenssituationen wie Susanna Brandt: junge Mägde zwischen 20 und 30 Jahren, im besten heirats-

² Vgl. hierzu *Richard van Dülmen, Frauen vor Gericht. Kindsmord in der Frühen Neuzeit, Frankfurt/M. 1991.*

fähigen Alter also, viele von ihnen verwaist oder jedenfalls in schwierigen familiären Verhältnissen, die sich von ihrer Hände Arbeit ernähren mussten und bei Schwangerschaftsverdacht auch noch ihre Stelle verloren. Dazu kamen schwierige Liebesbeziehungen, aus denen die Schwangerschaft hervorgegangen war; neben den Kindsvätern, die aus der „Fremde“ kamen und dorthin auch wieder verschwinden konnten, wie bei Susanna Brandt, waren es häufig Männer, die keine Heirats-erlaubnis hatten, wie etwa Hausbedienstete, Soldaten oder abhängig Beschäftigte in Handel und Gewerbe – oder schließlich verheiratete Männer, die keine Schei-dung riskieren konnten oder wollten, nicht selten die Dienstherrn der im Haus angestellten Mägde.

Erschwerend kam dann noch die allgemeine Ächtung von sexueller Verfehlung hinzu, die insbesondere von Kirchenvertretern immer wieder propagiert wurde. Sie konnte zu Kirchenbußen oder einer Ausstellung der Missetäterin am Pranger führen – eine empfindliche sog. „Ehrenstrafe“, die auch zur Abschreckung für andere dienen sollte. Schon die Zeitgenossen waren sich sicher, dass solche Voraussetzungen nicht selten dazu beitrugen, junge Frauen zur Kindstötung zu bewegen, um ihre „Untaten“ zu verheimlichen.

Eine Schwangerschaft aus einer nicht-ehelichen Beziehung allein war jedoch in der Regel kein Anlass, zum äußersten Mittel zu greifen und das Kind heimlich zu töten. Vielmehr zeigt sich an vielen Beispielen und auch an den systematischen Kirchenbuchauswertungen der Demographen, dass uneheliche Geburten durchaus akzeptiert wurden, sofern die Eltern sich früher oder später verheirateten, der Kindsvater seine Alimentationspflichten erfüllte und evtl. die Großeltern oder die Mutter für die Erziehung der Kinder aufkamen. Vor allem auf dem Land war es im 18. Jahrhundert gang und gäbe, dass uneheliche Kinder im bäuerlichen Betrieb mithalfen und nur darauf warten mussten, bis die Eltern sie mit einer späteren Heirat „legitimierten“, um vollwertige Glieder der Gesellschaft zu werden.³

Und wenn einer der potentiellen Ehepartner sein Wort brach und sich aus der bereits vollzogenen „Verlobung“, wie man das damals auch nannte, zurückziehen wollte, konnte der Zurückbleibende seine Eheansprüche bei Gericht einklagen – eine Praxis, die uns heute kaum akzeptabel erscheint, aber vor frühneuzeitlichen Gerichten nicht selten genutzt wurde, um die Ehe mit einem erwünschten Partner zu erzwingen und die verletzte Ehre wiederherzustellen.⁴

³ Vgl. dazu *Michael Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München 1983.*

⁴ Vgl. dazu etwa *Susanna Burghartz, Zeiten der Reinheit, Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1999.*

Generell waren vor allem in den unteren Gesellschaftsschichten Liebesbeziehungen meist die Grundlage der Eheschließung; nur dort, wo es etwas zu (ver-)erben gab und wo Eigentum und soziale Positionen zu sichern waren, also im Adel oder im gehobenen Bürgertum – wie etwa bei den Goethes – verließen sich die Eltern nicht auf die Wechselfälle des Schicksals und man arrangierte „vernünftige“ Ehen, zur Not auch gegen den Willen der Kinder.

Wo dies nicht möglich oder nötig war, kam es dann bisweilen zu Mesallianzen⁵ – wie etwa die von Susanna und ihrem Kaufmannsgehilfen, der die Sache wohl nicht so ernst genommen hatte wie die verliebte Magd, oder aber auch jene zwischen dem Geheimen Rat Goethe und seiner Haushälterin Christiane Vulpius, die aus dieser Beziehung insgesamt fünf uneheliche Kinder empfing, von denen allerdings nur eines überlebte. Hier waren es weniger die unehelichen Kinder als vielmehr die unstandesgemäße Beziehung und spätere Eheschließung, die den Zeitgenossen skandalös erschien.

Abtreibung und Kindsmord statt Verhütung

In der Regel trugen die jungen Frauen das weitaus größere Risiko an dieser Art der selbstbestimmten Eheanbahnung, denn es gab praktisch keine zuverlässigen Verhütungsmittel. Die einzige Möglichkeit, Schwangerschaften zu unterbinden war, sie abzuberechnen oder schließlich das Neugeborene zu töten. Schwangerschaftsabbrüche waren allerdings ebenso geächtet und verboten wie Kindstötung, so dass sich hier bereits eine „Gefahrenzone“ ergab, die für manche der jungen Frauen bereits vor den Richterstuhl führte. Auch auf Abtreibung stand nach frühneuzeitlichem Recht die Todesstrafe. Allerdings waren Abtreibungen sehr schwer nachzuweisen, zumal das medizinische Wissen der Zeit längst nicht hinreichte, um eine Frühschwangerschaft zu erkennen.⁶

Schwangerschaftstests in unserem Sinn gab es nicht – die sicherste Erkenntnis- methode waren die „Kindsregungen“, die allein die werdende Mutter verspürte; auch das Ausbleiben der Monatsregel wurde nicht als zuverlässiger Indikator betrachtet, schließlich konnte diese durch alle möglichen anderen Ursachen herbeigeführt worden sein, ebenso wie der gerundete Bauch: sie konnten durch Fehlernährung und Hungerödemen verursacht sein oder von krankhaften Veränderungen, der sog. „Wassersucht“, von „Blutstockungen“ oder schließlich von einer damals

⁵ Vgl. dazu etwa die Beispiele bei Kerstin Michalik, *Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen*, Pfaffenweiler 1997.

⁶ Zur Medizingeschichte von Schwangerschaft, Abtreibung und Verhütung s. Edward Shorter, *Der weibliche Körper als Schicksal. Zur Sozialgeschichte der Frau*, München/Zürich 1984; Eva Labouvie, *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, Köln/Weimar/Wien 1998.

berüchtigten Form der Scheinschwangerschaft, einer sog. „Mola“ (dtsh. „Mondkalb“). Fast alle diese Formen der „Stockung des Geblüts“ wurden mit wehenfördernden Mitteln behandelt; die Grenze zwischen Schwangerschaftsabbruch und Krankheitsbehandlung war ausgesprochen unscharf.

Die weit größere Gefahr drohte einer Abtreibenden ohnehin von den Abtreibungsmitteln selbst; hier reichten die Möglichkeiten von (eher wenig effektiven) Küchenkräutern über mechanische Einwirkungsversuche (Schweres heben, tanzen, springen etc.) bis hin zur Anwendung hochgiftiger Substanzen wie etwa Tollkirsche oder Mutterkorn. So blieb den ungewollt Schwangeren meist nur die relativ riskante Wahl zwischen einer effizienten, aber lebensgefährlichen Abtreibungsmethode oder aber der Schwangerschaftsverheimlichung und anschließenden Tötung des Neugeborenen. Hier bestand immerhin noch die Hoffnung, dass das Kind tot geboren wurde, so dass die Gebärende nicht selbst Hand an das Kind legen musste, wodurch dann die Bestrafung etwa abgemildert werden konnte.

Es ist in der Forschung in den letzten Jahren – auch angesichts schrecklicher Fälle von Kindstötung heute – viel darüber diskutiert worden, wie bewusst die jungen Frauen ihre Tat eigentlich planten und ausführten. Kann eine Frau wirklich eine Schwangerschaft so weit ignorieren, dass sie von den Wehen bei der Arbeit oder im Schlaf überrascht wird, so dass das Kind einfach zu Boden stürzt und an dieser „Sturzgeburt“ stirbt? Oder war dies nur eine Ausrede, um Arbeitsplatz und Ansehen nicht zu verlieren und die heimliche Tat umso besser verbergen zu können? Wie lässt sich dann aber erklären, dass auch Ärzte oder erfahrene Hebammen eine Schwangerschaft oft nicht erkannten, wie dies auch bei Susanna Brandt der Fall gewesen war? Und inwieweit gaben die Angeklagten vor Gericht nur vor, von Schwangerschaft und Geburt nichts gewusst zu haben, um nicht der „Schwangerschaftsverheimlichung“ verdächtigt zu werden, was notwendig auch den Verdacht des versuchten Kindsmords nach sich zog?⁷

Tatsächlich hegten schon die Zeitgenossen den Verdacht, dass die unverheirateten jungen Frauen, die ihre Schwangerschaft für sich behielten und niemand ins Vertrauen ziehen wollten, Übles im Schilde führten. Bereits in der Formulierung der „Carolina“, dem Strafgesetzbuch Kaiser Karls V. von 1532, das bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gültig blieb, werden Kindsmord und Schwangerschaftsverheimlichung gemeinsam unter Strafe gestellt.⁸ Ähnliches liest man in königlichen

⁷ Vgl. dazu neben den bereits genannten Darstellungen Otto Ulbricht, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990.

⁸ *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina)*, hg. u. erl. v. Gustav Radbruch, Stuttgart 1975 u.ä., § 35 u. 36, S. 48.

Erlassen des 16. Jahrhunderts in Frankreich und England. Die Tötung eines neugeborenen Kindes war nach Ansicht der Zeitgenossen der schlimmste aller möglichen Verwandtenmorde, war doch ein Neugeborenes so wehrlos wie kein anderes menschliches Wesen auf der Welt, weshalb hierauf auch die schlimmste aller Strafen, nämlich die Todesstrafe (zunächst durch lebendig Begraben, später dann durch das Schwert) stand.

In den im 18. Jahrhundert reformierten Landeskodifikationen – etwa in Preußen – wurde der Zusammenhang von Schwangerschaftsverleugnung und beabsichtigtem Kindsmord erneut herausgestellt in der Hoffnung, man könne hierdurch dem Kindsmord Einhalt gebieten.⁹ Als wichtigste Vorbeugungsmaßnahme wurde Hebammen und anderen Aufsichts- und Autoritätspersonen die Aufgabe übertragen, in ihrem Arbeits- und Einflussbereich insbesondere ein wachsames Auge auf uneheliche Schwangere und vor allem auf solche zu halten, die ihre Schwangerschaft verbergen wollten.

Nicht zuletzt aus diesem Grund blieb weder der Dienstherrschaft der Susanna Brandt, noch ihren Schwestern viel Spielraum bei der Anzeige der Übeltat; hätten sie versucht, die Täterin zu schützen, wären sie selbst als Mittäterinnen angesehen und zur Verantwortung gezogen worden.

Der Prozess der Kindsmörderin – und sein öffentliches Nachspiel

Auch Susanna Brandt selbst hatte vom Gericht wenig Milde zu erwarten. Die Rechtslage war klar: Sie hatte ihre Schwangerschaft verheimlicht, hatte das Kind allein geboren; die Kindsleiche war gefunden worden, Susannas Flucht nach Mainz konnte bereits als Schuldeingeständnis gewertet werden. Der Stadtarzt hatte festgestellt, dass das Kind nach der Geburt gelebt hatte; so hatte Susanna also auch keine Möglichkeit, alles auf die Umstände der überraschenden Geburt zu schieben und damit die Kindsleiche als Totgeburt zu deklarieren.

Nach mehreren Verhören gestand sie deshalb den „Mord“ an ihrem neugeborenen Sohn und begründete ihre Tat vor allem damit, dass der Teufel sie dazu angestiftet hätte – ein Argument, das nicht wenige der angeklagten Frauen vor Gericht vorbrachten, um sich und ihren Richtern die schreckliche Tat erklärbar zu machen.¹⁰ Wenn auch im 18. Jahrhundert der Glaube an die physische Präsenz des Teufels verschwunden war, so zweifelte doch kaum jemand daran, dass er weiterhin direkt

⁹ Vgl. dazu die Ausführungen von Michalik, *Kindsmord*, bes. Teil II.

¹⁰ S. dazu auch Otto Ulbricht, *Kindsmörderinnen vor Gericht. Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680–1810*, in: Gerd Schwerhoff/Andreas Blauert (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Frankfurt/M. 1994, S. 54–85.

in das Leben der Menschen, und vor allem solcher Personen eingriff, die sich durch sündige Handlungen in seine Hand begeben hatten, wie dies ja bei Susanna Brandt der Fall gewesen war.

Das Todesurteil, das schließlich zu Jahresbeginn 1772 vom Gericht gefällt wurde, erschien da nur folgerichtig; auch der von Amts wegen eingesetzte Verteidiger, ein angesehener junger Frankfurter Advokat namens Schaaf, konnte keine Verfahrensmängel oder Einwände erkennen, die gegen eine Verurteilung der Angeklagten sprach – und da es auch keine Appellationsinstanz für solche Fälle gab, wurde das Urteil schon kurze Zeit nach seiner Festsetzung, nämlich am 14. Januar 1772 öffentlich verkündigt und vollzogen. Auch die Hinrichtung ging reibungslos vonstatten – der Henker, so heißt es in den offiziellen Berichten, „setzte den Kopf der Delinquentin durch einen Streich glücklich ab.“¹¹

Allerdings hatte das Verfahren ein Nachspiel – im wahrsten Sinn des Wortes: Der junge Goethe, der mit einigen der am Verfahren beteiligten Advokaten und Ratsherren befreundet oder sogar verwandt war, hatte wie viele Frankfurter sehr interessiert und wohl auch schockiert an dem Verfahren Anteil genommen, ja, er hatte sogar Einblick in die Gerichtsakten genommen, wie wir heute wissen. Die letzten Gerichtsverfahren wegen Kindsmord lagen in Frankfurt bereits einige Jahre zurück: 1744 und 1757 waren zuletzt zwei junge Frauen, Dienstmägde wie Susanna Margaretha Brandt, wegen Kindsmord angeklagt und hingerichtet worden.

Obgleich alle am Prozess Beteiligten – und auch Goethe selbst – im Prinzip darüber einig waren, dass auf Kindsmord nur die Todesstrafe stehen konnte, wuchs doch im Zeitalter der Aufklärung das Unbehagen gegenüber einem Delikt, das eigentlich nur Opfer hervorbrachte: das neugeborene Kind ebenso wie die Mutter, die in wirtschaftlich fragilen und sozial ungesicherten Verhältnissen lebte und deren Tat durchaus als Hilfeschrei und weniger als böswilliges Treiben verstanden werden konnte. Tatsächlich brachte das Zurückdrängen religiös-moralisierender Grundhaltungen in der Zeit der Empfindsamkeit neue Überlegungen bezüglich der „Kindsmord“-Thematik ins Spiel. Waren nicht Mütter von Natur aus ihren Kindern in Liebe zugeneigt – und mussten deshalb nicht unnatürliche übermenschliche Kräfte wirken, um eine Mutter zu einer solchen Untat gegenüber ihrem Kind zu bewegen?

In einer Zeit, wo der Teufel sukzessive für die Erklärung des Bösen an Bedeutung verlor und sich ein wissenschaftlich fundiertes Weltbild etablierte, erschien der

¹¹ Zitiert nach Habermas (Hg.), *Das Frankfurter Gretchen*, S. 29.

Kindsmord eher als ein Akt der Verzweiflung, der geistigen Verwirrung, ja, des Wahnsinns, und keineswegs mehr als die geplante Niedertracht, die noch der gesetzlichen Sanktionierung in der „Carolina“ zugrunde lag. Dadurch aber konnte die Täterin nicht mehr als voll schuldig betrachtet werden; ihre Tat musste mit gemäßigteren Strafen (etwa Zuchthaus oder Verbannung) oder gar mit Einweisung in eine psychiatrische Anstalt gesühnt werden – oder sie konnte gar, so die allgemeine Überzeugung aufgeklärter Zeitgenossen, durch vorbeugende Maßnahmen wie die wirtschaftliche Absicherung Schwangerer und die Abschaffung von entehrenden Kirchen- oder Prangerstrafen bei unehelichen Geburten ganz verhindert werden. Diese Sicht auf die Problematik wurde etwa von Friedrich II. in verschiedenen Rechtskodifikationen seit 1750 und schließlich dann im Allgemeinen Preußischen Landrecht 1794 umgesetzt; woraus sich bei den Zeitgenossen die Einsicht ergab, Preußen sei „ein wahres Paradies der Weiber“. Kritiker bemängelten an dieser Neuregelung insbesondere, dass damit Unmoral und sexueller Freizügigkeit Tür und Tor geöffnet würden. So weit wollten viele Zeitgenossen dann auch wieder nicht gehen, dass sie zur Verhinderung von Kindstötungen gleich auch die ihr zugrunde liegende sexuelle Betätigung Unverheirateter mit legitimierten.¹²

Auch Goethe beteiligte sich bekanntlich an dieser Debatte engagiert und von verschiedenen Seiten her.¹³ Als Jurist sah er insbesondere die tödliche Handlung der Kindsmörderin als entscheidend an und als Geheimer Rat in Weimar plädierte er noch 1783 für die Hinrichtung einer des Kindsmordes verdächtigten Magd. Doch wird mit „Fausts Gretchen“ von Goethe eine Kindsmörderin präsentiert, die aus Not und Verzweiflung handelt und die im Kerker dann dem Wahnsinn verfällt. Von Reue und Verzweiflung gemartert, erscheint ihr nur noch der Tod als Ausweg aus ihrem Elend, aber auch als angemessene Sühne für ihre schreckliche Tat. Fast steht sie da wie eine lebensmüde Melancholikerin, der der Henker bei der Selbsttötung willkommene Hilfe leistet.

Damit präsentiert Goethe eine fatale, wenn auch aus Sicht des ausgehenden 18. Jahrhunderts durchaus folgerichtige Sicht auf „Kindsmord“ und Kindsmörderinnen: Das Richtschwert ist hier weniger Ausdruck einer erbarmungslosen weltlichen

¹² Vgl. dazu Michalik, *Kindsmord*, und Ulbricht, *Kindsmord und Aufklärung*.

¹³ Andere prominente Denker waren etwa Schiller mit seinem Gedicht „Die Kindsmörderin“, Heinrich Leopold Wagners gleichnamiges Stück sowie Bürgers „Des Pfarrers Tochter von Taubenhain“. Dazu kann man auch die 1780 in Mannheim ausgeschriebene Preisfrage zählen, „welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindsmorde Einhalt zu tun“, Habermas (Hg.), *Das Frankfurter Gretchen*, S. 32 f.; vgl. dazu auch Otto Ulbricht, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*; Wilhelm Wächtershäuser, *Das Verbrechen des Kindsmords im Zeitalter der Aufklärung. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung ...*, Berlin 1973.

Gerechtigkeit, als vielmehr Mittel einer höheren Gewalt, das Böse zu sühnen und am Ende himmlische Gerechtigkeit herzustellen (Zitat „Faust“: „Sie ist gerichtet – Sie ist gerettet“; Ende des I. Teils).

Wohl nicht zuletzt aus diesem Grund dauerte es trotz der erregten öffentlichen Debatte um Kindstötungen und uneheliche Schwangerschaften gerade beim sog. „Kindsmord“ am längsten, bis eine Gesetzesreform zur Abschaffung der Todesstrafe greifen konnte: Denn trotz aller mildernden Umstände handelte es sich hier um ein Kapitalverbrechen, das aus Sicht der Zeitgenossen (Frauen haben an dieser Diskussion zunächst überhaupt nicht mitgewirkt) nur durch eine entsprechend gravierende Strafe gesühnt werden konnte. Durch die besondere Verstrickung der Täterin in Mutterliebe und Kindstötung erschien diese aber auch ihrerseits als Opfer unnatürlicher Regungen und Emotionen; nicht wenigen erschien es deshalb plausibel, dass man den von ihrem Gewissen gepeinigten, halb wahnsinnigen Kindsmörderinnen praktisch einen Gefallen tat, wenn man sie von ihrem Leiden baldmöglichst durch einen raschen Tod, eine schnelle Hinrichtung erlöste.